

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. Juli 1864.

1. Etappenconvention mit Preußen.

Die Königlich Preussische Regierung hat vor einiger Zeit beim Senate den Abschluß einer Etappenconvention beantragt, um in vorkommenden Fällen den Durchmarsch Königlich Preussischer Truppen von und nach dem Kriegshafen am Jadebusen durch diesseitiges Staatsgebiet und die dabei etwa erforderliche Einquartierung und Verpflegung zu regeln. In Folge dessen ist von beiderseits ernannten Commissarien die in Abschrift hieneben angefügte Convention vereinbart und vom Senate, da dieselbe den Verhältnissen entsprechend erachtet werden dürfte, genehmigt worden. Der Senat beantragt nunmehr, daß die Bürgerschaft der Convention, soweit solches verfassungsmäßig erforderlich ist, ihre Zustimmung ertheile.

2. Budget für das Jahr 1864.

Nachträglich bemerkt der Senat, daß er die von der Bürgerschaft beantragte Deputationsberathung wegen Begräunung einiger ehemaliger Sperreinneherhäuser veranlaßt, auch dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß die Balldeputation beauftragt hat, auf Sicherstellung der Wallanlagen gegen Beschädigungen Bedacht zu nehmen und erforderlichen Falles über die dieserhalb zu ergreifenden Maßregeln zu berichten. Nicht minder hat der Senat, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 1. v. Mts., die Kündigung des Miethverhältnisses mit der St. Martinikirche wegen des Platzes vor der ehemaligen Nothbrücke eintreten lassen.

3. Fond zur Verfügung des Senats.

Nach dem §. 48 des den Senat betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854 wurden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die dem Senate zur Verfügung stehende Summe in diesem Jahre einer Revision zu unterziehen sein. Der Senat glaubt jedoch seinerseits daß zu einer gemeinschaftlichen Berathung zur Zeit ein Anlaß nicht vorliegt.

4. Gaserleuchtung am Buntenthorssteinweg und Gaspreis für die städtischen Straßenlaternen.

Die Deputation bei der Gasanstalt hat beifolgenden Bericht über ein Gesuch der Bewohner des Buntenthorssteinwegs um Einführung einer Gaserleuchtung daselbst, sowie über die angeregte Herabsetzung der für die Straßenlaternen berechneten Vergütung eingereicht, über welchen der Senat zunächst einer Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 1. Juli 1864.

Zum Behuf der Gestattung und Regelung des Durchmarsches Königlich Preussischer Truppen aus den Provinzen Sachsen und Westphalen nach dem Königlich Preussischen Kriegshafen am Jadebusen und in umgekehrter Richtung durch das Staatsgebiet der freien Hansestadt Bremen ist gegenwärtig zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Bremen nachstehende Durchmarsch- und Etappenconvention geschlossen worden:

§. 1.

Preussische Etappenlinie durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen.

A. Festsetzung derselben.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bewilligt der Königlich Preussischen Regierung zur Benutzung für die aus der Provinz Sachsen resp. Westphalen nach den Preussischen Gebietstheilen am Jadebusen und umgekehrt gehenden Truppentheile, Rekruten-, Reservisten-, Munitions- u. Transporte für den Umfang des Bremischen Staatsgebiets folgende Militairstraßen:

- 1) für die Fahrt auf der Eisenbahn in der Richtung von Wunstorf nach Bremen und von Bremen nach und durch Bremerhaven und umgekehrt;
- 2) für den Fußmarsch oder die Fahrt auf der etwaigen Eisenbahn in der Richtung nach Delmenhorst und umgekehrt;
- 3) für die Fahrt auf der Weser stromauf- und abwärts.

Als Etappenort gilt für die vorerwähnten drei Straßen nur die Stadt Bremen und das umliegende Staatsgebiet.

B. Instradierung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Die Marschrouten können allein von den Königlichen Generalcommandos des 4. und 7. Armeecorps, sowie von dem Preussischen Militaircommando an der Jade mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabsolgt.

In den von den vorerwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Officiere, Unterofficiere und Soldaten, sowie der Pferde, desgleichen die der Beamten oder sonst zu Quartier berechtigten Individuen, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf an Transportmitteln genau zu bestimmen.

Berner ist darauf zu achten, daß die Bremische Behörde von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werde, und wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Den Detaschements bis zu 50 Mann und Pferden ist spätestens Tags zuvor ein Quartiermacher voranzuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Escadron muß die Bremische Etappenbehörde mindestens drei Tage zuvor benachrichtigt werden. Wenn mehrere Bataillons, Escadrons oder verschiedene Truppen gleichzeitig marschiren, so hat diese Benachrichtigung der Etappenbehörde wenigstens acht Tage zuvor stattzufinden. Außerdem soll, wenn ein oder mehrere Regimente gleichzeitig durchmarschiren, denselben ein commandirter Officier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislocation, Verpflegung der Truppen, Bestellung der Transportmittel u. mit der Bremischen Etappenbehörde gemeinschaftlich die nöthigen Vereinbarungen für das ganze Corps zu treffen. Dieser commandirte Officier, wie überhaupt die Quartiermacher müssen von der Zahl und Stärke der Truppen, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, vom Tage und thunlichst der Tageszeit der Ankunft u. genau instruiert sein.

§. 2.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen.

A. Verpflegung der Mannschaften.

Den Preussischen Transporten, welche die im §. 1 sub A. bezeichneten Militairstraßen passiren, wird in Bremen bloß für eine Nacht Quartier mit Verpflegung gewährt. Ruhetage oder ein noch längerer Aufenthalt finden nicht statt.

Einzeln beurlaubten oder sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen, wird nur, wenn sie mit einer conventionmäßigen Marschroute versehen sind, Quartier und Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche nach der Marschroute zu Quartier und Verpflegung berechtigt sind, erhalten diese Gebühren auf Anweisung der Etappenbehörde bei den Einwohnern oder in Gasthäusern oder Militairtablissements, und es soll (abgesehen von den für die Officiere weiterhin stipulirten Modificationen) Niemand ohne Verpflegung einquartiert werden.

Als allgemeine Regel wird in dieser Beziehung festgestellt, daß der Officier wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden sein muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Anforderungen von Seiten der zu verpflegenden Militairpersonen vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Die Unterofficiere und Soldaten, sowie alle zum Militair gehörenden Personen, die nicht den Rang eines Officiers haben, desgleichen Privatdiener der Officiere können in jedem Nachtquartier verlangen: ein Pfund neun Neuloth Bremischen (metrischen) Gewichts gut ausgebackenen Roggenbrods, ein halbes Pfund Fleisch und so viel Zugemüse, wie zu einer reichlichen Mahlzeit gehört. Des Morgens zum Frühstück können diese Mannschaften weiter nichts verlangen, so wenig, wie sie berechtigt sind, von dem Wirth Bier, Brantwein oder Caffee zu fordern. Dagegen soll die Ortsobrigkeit so weit thunlich dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath an Bier und Brantwein in jedem Orte zum Verkauf vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Die sämtlichen Officiere und Beamte von Officiersrang haben nur auf Quartier Anspruch und tragen die Kosten ihrer Verpflegung, wozu ihnen geeignete Gelegenheit gegeben werden soll, selbst.

Weiber und Kinder der Unterofficiere und Soldaten sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist ihre Berechtigung dazu in der Marschrouten besonders zu vermerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als auch die Kinder einquartiert und verpflegt.

Dagegen können die Frauen und Kinder der Officiere auf Quartier und Verpflegung niemals Anspruch machen.

Sollten durchmarschirende Soldaten erkranken, so sollen selbige, falls sie transportirt werden können, nach dem nächsten Etappenorte gebracht und die dazu erforderlichen Fuhren von Bremischer Seite gestellt, diejenigen Kranken aber, deren Zustand einen derartigen Transport nicht gestattet, in einer von der Etappenbehörde zu bestimmenden Krankenanstalt, resp. in einem Privathause untergebracht, und daselbst so lange, bis sie transportabel sind, auf Kosten der Königlich Preussischen Regierung verpflegt werden.

B. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörde hat dafür zu sorgen, daß für die Pferde stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen werde. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden angewiesenen Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Etappenbehörde anzubringen. Dagegen ist es nachdrücklich zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus den Ställen entfernen und die eigenen Pferde hineinbringen.

Die Lieferung der Fourage wird in der Regel durch die Etappenbehörde auf thunlichst billige Weise, auf Erfordern durch öffentliche Ausverdingung beschafft. Sollte von Preussischer Seite die öffentliche Verdingung der Fourage für einen längeren Zeitraum gewünscht werden, so ist diesem Wunsche zu entsprechen und wird dann der Zuschlag nur mit Genehmigung der Königlich Preussischen Intendantur des 7. Armeecorps ertheilt werden. Etwa dabei entstehende Streitigkeiten werden von dem Senat zu Bremen sofort regulirt.

Für kranke Pferde, deren Weitertransport nicht angängig ist, wird für die Dauer des Aufenthalts ebenso, wie bei denselben zurückgelassene Mannschaft Quartier und für letztere auch die Verpflegung wie für die übrigen marschirenden Mannschaften verabreicht.

§. 3.

Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen durch Vermittelung der Etappenbehörden nur insofern verabreicht, als deshalb in den Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, nachdem ihre Unfähigkeit zu marschiren durch Atteste eines Militairarztes, eines

approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, oder wenn ein solcher im Orte nicht vorhanden sein sollte, gegen Bescheinigung des Commandoführers, bei einzelnen Mannschaften aber gegen Bescheinigung des Ortsvorstandes auf Transportmittel zur Fortschaffung in die nächste Etappe Anspruch machen.

Die Kosten, welche ärztliche Untersuchungen in Fällen, wo Krankensuhren geleistet werden, veranlassen, sind in den Grenzen der landesüblichen Taxe, zur Aufnahme in die Liquidation geeignet.

Wenn bei Durchmärschen starker Truppenabtheilungen der Bedarf an Transportmitteln für jede derselben nicht bestimmt angegeben werden kann, so ist der Commandeur der im Orte einquartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren, dies muß aber durch eine schriftliche, an die Etappenbehörde gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Suhren thunlichst sorgen wird.

Die quartiermachenden Commandirten dürfen keinesfalls Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sei denn, daß sie sich durch schriftliche Ordre des Commandeurs des Truppentheils als dazu berechtigt legitimiren.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt. Die Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es bei dem Abmarsche der Truppen an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche rechtzeitig disponibel sind.

Um Beschwerden wegen übermäßiger, oder zu geringer Belastung der Transportmittel vorzubeugen, wird hiemit festgesetzt, daß mit einem einspännigen Wagen $7\frac{1}{2}$ Centner, mit einem zweispännigen Wagen 10 Centner und mit einem Vorlegepferde 5 Centner fortgeschafft werden müssen.

Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln gehenden Militairpersonen, welche auf dem Wege nach dem Sadegebiet in Bremen eintreffen, werden am andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn dieserhalb Tags zuvor eine Anzeige gemacht worden; andernfalls muß es ihnen, wenn sie gleich weiter marschiren und doppelte Etappen zurücklegen wollen, überlassen bleiben, auf eigene Kosten Fuhrwerk zc. anzunehmen.

Den betreffenden Officieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen beschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den betreffenden Ortsobrigkeiten schriftlich zu requiriren.

§. 4.

Vergütung der vorerwähnten Leistungen und Liquidationswesen.

Die Leistungen der Stadt Bremen an das preussische Militair werden derselben nach denjenigen Sätzen vergütet, welche die Einwohner der Stadt für die gleichen Leistungen an das eigene Militair erhalten. Demnach sind für jezt die Vergütungen wie folgt festgesetzt:

- 1) für Quartier und Verpflegung der Unterofficiere und Soldaten und aller Beamten unter Officiersrang sieben und einen halben Silbergroschen per Tag und Kopf;
- 2) für Quartier eines Officiers oder Beamten von Officiersrang fünfzehn Silbergroschen per Tag;
- 3) für alle sonstigen Leistungen und Lieferungen die von der Etappenbehörde nach Orts- und marktgängigen Preisen auf Erfordern unter Zuziehung der Quartiermacher oder Truppencommandeurs möglichst genau zu bedingenden Auslagen.

Die Vergütung für die verabreichte Beköstigung, sowie für gestellten Vorspann, Boten oder Wegweiser wird, sofern die diesfälligen Leistungen für ganze Truppentheile oder größere Detaschements unter Führung von Officieren erfolgt sind,

in der Regel Seitens des Commandeurs resp. Detaschementsführers an die Quartierdeputation sogleich baar gegen Quittung entrichtet.

Sollte diese directe sofortige Bezahlung durch die Truppen in seltenen Fällen nicht haben bewirkt werden können, so wird überdie empfangenen Leistungen von dem Commandeur Quittung ertheilt, auf Grund deren die Vergütung vierteljährlich bei der Königlichen Intendantur des 7. Armeecorps zu Münster zur Liquidation gebracht wird. Letzteres Verfahren findet auch statt, hinsichtlich der erwähnten Leistungen für kleinere, unter Führung von Unterofficieren marschirende Commandos und für einzeln marschirende Soldaten.

Generale und Stabsofficiere haben die Vergütung für Quartier und Verpflegung stets ihren Quartierwirthern selbst zu zahlen.

Ueber die für die Pferde verabreichte Bourage ertheilt das marschirende Militär in der Regel sofortige Zahlung, sonst Quittung. In Ausnahmefällen wird die Vergütung dafür, sowie für sonstige conventionsmäßige Leistungen, für welche nach Vorstehendem die baare Zahlung nicht stipulirt ist, vierteljährlich bei oben genannter Intendantur liquidirt und auf Grund der von dieser festgestellten Liquidationen von der Königlich Preussischen Regierung entrichtet.

Die Nähere Vereinbarung über die Form des Rechnungswesens wird den mit demselben beauftragten gegenseitigen Behörden überlassen.

§. 5.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Disciplin.

Sollten Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden solche von der Etappenbehörde und den commandirenden Officieren gemeinschaftlich beseitigt.

Die Bremischen Behörden sind berechtigt, jeden Unterofficier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines anderen Einwohners erlaubt, zu arretiren und an den commandirenden Officier zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Sollten sich beim Requiriren der Fußboten und Wegweiser Seitens des Militairs wider Erwarten Mißbräuche ereignen, so werden die Bremischen Behörden dem Königlich Preussischen Generalcommando des 7. Armeecorps zu Münster in jedem einzelnen Falle zur Veranlassung resp. Vermittelung der Untersuchung und nach Befinden der Bestrafung von dem Vorgefallenen Anzeige machen.

Der Etappenbehörde wird es noch zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß es den durchmarschirenden Truppen an Nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können.

Die commandirenden Officiere sowohl, wie die Etappenbehörde sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde und daß die Einwohner in Beziehung auf das stets bestandene gute Einvernehmen der beiderseitigen Staaten willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein bereitwilliges Entgegenkommen von beiden Seiten gemildert werden können.

Die Königlich Preussischen Truppen, welche auf den oben erwähnten Militairstraßen intradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Uebereinkunft, so weit es nöthig ist, unterrichtet, auch die erforderlichen Auszüge in der Etappe Bremen bekannt gemacht und affigirt werden.

§. 6.

Dauer dieser Convention.

Die gegenwärtige Convention soll zunächst auf fünf Jahre vom Tage der Unterzeichnung an gültig sein, und, wenn sie nicht Ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, immer auf Ein Jahr als verlängert angesehen werden. Abänderungen dieser Etappenconvention, welche sich im Laufe der Zeit als wünschenswerth oder nothwendig herausstellen sollten, bleiben der gegenseitigen Vereinbarung vorbehalten.

§. 7.

Im Falle der Aufwendung von Truppen zu Bundeszwecken finden die Bestimmungen des Bundesverpflegungsreglements statt der bezüglichen Festsetzungen dieser Convention Anwendung.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 1. Juli 1864.

B e r i c h t

der Deputation bei der Gasanstalt, betreffend Einführung der Gas-
erleuchtung am Buntenthorssteinwege und Herabsetzung der Vergütung
für die Straßenlaternen.

Im Anfang Januar d. J. hat eine große Versammlung der Bewohner des Buntenthorssteinwegs eine Vorstellung an den Senat beschlossen, um die Einführung der Gaserleuchtung am Buntenthorssteinwege herbeizuführen. In Folge dessen haben etwa zwei Dritttheile jener Bewohner schriftlich ihre Erklärung dahin abgegeben, daß sie nicht nur diesem Wunsche sich anschließen, sondern auch bereit seien, die solcher Einführung entsprechende, bisher nur städtische Steuer für Gassenerleuchtung zu tragen. Der Landherr, darüber vom Senat zu einem Berichte aufgefordert, findet kein Bedenken bei einer solchen Maßregel, hält die Erleuchtung des Buntenthorssteinwegs vielmehr für ein durch das öffentliche Interesse gebotenes Erforderniß. Die Deputation, an welche der Senat die eingereichte Vorstellung zur näheren Verathung und Berichterstattung verwiesen hat, würde, wenn der Buntenthorssteinweg ein Theil der Stadt oder der ehemaligen Vorstadt wäre, nach Maßgabe der zum Beschluß erhobenen Vorschläge des Berichtes vom 26. Februar 1853 (pag. 170 der Verhandlungen vom Jahre 1853) auf den Antrag selbstständig haben eingehen können, allein eines Theils gehört jene Straße zum Gebiet und ist daher bis jetzt ausgeschlossen von demjenigen Areal, für welches die Gaserleuchtung herzustellen und zu erhalten der Deputation aufgetragen ist, andern Theils soll auch nach denselben auf den angeführten Bericht basirten Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft die Gassenerleuchtungssteuer der Bewohner einer Straße mit der Einführung der Beleuchtung derselben stets unmittelbar verbunden sein. Zur Ausdehnung der Gaserleuchtung auf neue oder bisher nicht erleuchtete Straßen der Alt-, Neu- und Vorstadt war daher die Deputation im Voraus ermächtigt, und konnte jene ohne weiteres die Besteuerung der Anwohner derselben im Gefolge haben, weil das jährliche Steuer-gesetz (cf. das letzte, die Verordnung vom 31. December 1863 sub II. §. 7) diese Anwohner schon eventuell im Voraus mit dieser Steuer belegte. Zur Einführung der städtischen Gaserleuchtung auf dem Buntenthorssteinwege bedarf es aber sowohl einer besonderen Autorisation der Deputation, als auch des Erlasses eines Gesetzes über die Verpflichtung der Anwohner zur Zahlung der Erleuchtungssteuer.

Dies vorausgeschickt, erlaubt sich die Deputation über die Ausführung solcher Erweiterung der Gasbeleuchtung das Folgende zu berichten:

Die Einrichtungen der Gasanstalt erlauben nicht nur diese sondern auch noch fernere Ausdehnungen des Beleuchtungs-Rayons und werden die in nächster Zeit bevorstehenden Vervollständigungen der Betriebsapparate und Erweiterungen der Gebäude der Anstalt nicht als durch die Hinzuziehung des Buntenthorssteinwegs allein herbeigeführt betrachtet werden dürfen. Nach dem Berichte des Inspectors (vergl. Anlage) wird die Herstellung der Anlage an der in Frage kommenden Straße, wenn, was die Deputation eventuell empfehlen möchte, die Beleuchtung sofort auf der ganzen Strecke bis zum Chausseehause eingeführt wird, im Ganzen 4756 Thaler kosten und in etwa 4 Wochen ausgeführt werden können, während die jährlichen Selbstkosten etwa 1266 Thaler betragen. Nach vorläufiger Schätzung wird in den nächsten und vielleicht auch noch längeren Jahren auf eine größere Anzahl der Privatflammen als 200 nicht zu rechnen sein, und selbst diese würden bei durchschnittlichem Consum zu dem gegenwärtigen Gaspreise nur einen jährlichen Gewinn von etwa 233 Thalern abwerfen. Hiezu kommt, wenn auch nicht in die Cassé der Gasanstalt, doch in die Generalcassé fließend, der Betrag der am Buntenthorssteinwege einzuführenden Erleuchtungssteuer, welcher sich nach einer Berechnung des Steuercontroleurs auf

330 Thaler belaufen möchte. Die zu erwartende Gesamteinnahme wird mithin etwa 563 Thaler und das jährliche Manco etwa 703 Thaler betragen.

Die berichtende Deputation kann es nach Mittheilung dieser Data der verfassungsmäßigen Beschlußnahme nur lediglich anheimstellen, zu entscheiden, ob das öffentliche Interesse es erheische, die städtische Straßenerleuchtung auf den Buntenthorssteinweg in beantragter Weise auszudehnen, erlaubt sich aber darauf hinzuweisen, daß es bei einer in wünschenswerther Weise prosperirenden Gasanstalt weniger darauf ankomme, daß jede einzelne erleuchtete Straße oder ein beliebiger Complex derselben für sich allein genommen ein günstiges Resultat liefere, als daß man dies stets von dem ganzen Unternehmen sagen könne und Letzteres wird auch nach Aufnahme des Buntenthorssteinwegs in das Röhrennetz ohne Frage der Fall sein. Daß die Deputation im Stande ist, die Kosten der fraglichen Anlage aus den Ueberschüssen des Betriebs zu bestreiten, ergeben die Jahresberichte wohl zur Genüge.

Sollte der Beschluß dahin ausfallen, daß dem Wunsche der Bewohner des Buntenthorssteinwegs gemäß die Gaserleuchtung daselbst einzuführen sei, so würde nach der unmaßgeblichen Ansicht der berichtenden Deputation zu gleicher Zeit die Pflicht jener Bewohner und aller demnächst zu beleuchtenden Nebenstraßen zur Bezahlung der städtischen Erleuchtungssteuer auszusprechen sein und giebt die Deputation für solchen Fall folgende Beschlüsse anheim:

a) Die Deputation bei der Gasanstalt ist autorisirt, die Straße »Buntenthorssteinweg« nebst den dazu sich eignenden Nebenstraßen durch Gas zu erleuchten und die Anlagekosten aus den Ueberschüssen des Betriebs zu bestreiten.

b) Die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern ist zu ersuchen, einen die Erhebung der städtischen Erleuchtungssteuer von den Bewohnern der außerhalb des Buntenthors zu erleuchtenden Straßen betreffenden Gesetzesentwurf zur Beschlußnahme von Senat und Bürgerschaft vorzulegen.

Sodann ist die Deputation durch Beschluß vom 1./10. Juni d. J. beauftragt worden, über eine etwaige Ermäßigung des Gaspreises für die öffentlichen Laternen zu berichten. Schon im vorigen Jahre am 3. Juni stellte die Bürgerschaft einen ähnlichen Antrag, welchen sie in der Weise näher präcisirte, daß sie die Deputation ersuchte, sich speciell darüber zu äußern, ob nicht der Preis von 15 Thalern für die Laterne per Jahr genügen dürfte. Der Senat glaubte indessen, wie er in seiner Mittheilung vom 5. Juni 1863 bemerkte, auf eine Herabsetzung dieses Preises vor Ablauf der vereinbarten zehnjährigen, am 29. September 1864 ablaufenden Periode nicht eingehen zu können und fügte hinzu, daß bei einer späteren Verathung über eine neue Normirung des aus der Generalcasse zu zahlenden jährlichen Preises für die Straßenlaternen auch die dem Senate berichtete Thatsache in Erwägung zu ziehen sei, daß muthmaßlich noch eine Reihe von Jahren verfließen werde, ehe der bisherige Gesamtbetrag der Selbstkosten der Gasanstalt durch die bis dahin aus der Generalcasse erhaltenen Gesamtsumme ausgeglichen sein werde, da jene Selbstkosten im ersten vollen Betriebsjahre der Anstalt (Juli 1855 bis Juni 1856) 24 Thaler 26 Grote, im folgenden 25 Thaler 53 Grote, dann 28 Thaler 50 Grote — 25 Thaler 33 Grote — 23 Thaler 71 Grote — 21 Thaler 2 Grote — 19 Thaler 25 Grote betragen hätten und in dem damals noch nicht abgeschlossenen Betriebsjahre wahrscheinlich 19 Thaler 55 Grote betragen würden.

Die Deputation hat nun zunächst die diesen Angaben zum Grunde liegenden Berechnungen revidiren lassen, woraus sich ergeben hat, daß zwar diese Zahlen im Allgemeinen richtig sind, wenn man lediglich den Gasconsum der Straßenlaternen und die durch diese letzteren und deren Bedienung und Reparatur herbeigeführten Kosten ins Auge faßt, und nur einen aliquoten Theil der Zinsen hinzurechnet, daß sich aber ein bedeutend ungünstigeres Resultat herausstellt, wenn man auch die Amortisation des Hauptröhrennetzes, wie bei der obigen Berechnung für den Buntenthorssteinweg geschehen, mit in Anrechnung bringt, wobei es indessen stets mehr oder weniger der Willkür überlassen bleibt, den wievielfsten Theil der Anlagekosten und mit welchem Procentsatze man ihn als amortisirt annehmen will. Bei vorstehender Berechnung der jährlichen Kosten der Straßenlaternen ist von der Annahme ausgegangen, daß die ganze Anstalt und das gesammte Röhrennetz wesentlich nur

der Privatconsumenten wegen existire und die öffentliche Straßenbeleuchtung Nebensache sei; bei der Berechnung der Kosten der Beleuchtung des Buntenthorssteinweges ist gerade umgekehrt die Straßenbeleuchtung als die Hauptsache betrachtet und sind ihr allein daher nicht nur die Zinsen, sondern auch die Amortisation der Erweiterung zur Last gebracht. Wendet man das letztere Verfahren auch auf die Straßenlaternen der Stadt an, so würden zu jeder der obigen Zahlen noch etwa $2\frac{1}{2}$ Thaler oder bei einer theilweisen Belastung für Amortisation hinzu zu rechnen sein, während bei ersterem Verfahren die Jahreskosten einer Laterne am Buntenthorssteinwege nur zu 18 Thaler 48 Grote dem niedrigsten in nächster Zeit zu erwartenden und die Zinsen der Gesamtanlage bereits umfassenden Selbstkostenpreise für Gas, Bedienung und Reparaturen jeder Laterne, und die Kosten für dortige 50 Laternen zu 933 Thalern 24 Groschen veranschlagt werden müßten.

Welche Berechnungsweise man indessen auch zum Grunde legen will, soviel bleibt außer Zweifel, daß durch eine erhebliche Herabsetzung derjenigen Vergütung, welche der Staat der Gasanstalt nach bisheriger Vereinbarung mit 20 Thalern pr. Jahr und Laterne bezahlt, die Anstalt, auch wenn man nur einen geringen Theil der Amortisation der Straßenlaternen zur Last rechnet, Einbuße an ihren Selbstkosten haben wird. Indessen ist auch die Deputation der Ansicht, daß bei einer auf öffentliche Kosten und Gefahr angelegten, im vollen Maße gedeihenden Anstalt diese Rücksicht nicht allein maßgebend sein könne, daß es vielmehr jetzt, nach Ablauf der ersten zehnjährigen Periode, in welcher Rücksichten zu nehmen waren, die künftig wegfallen, vollkommen gerechtfertigt erscheine, wenn der Anstalt ein Theil desjenigen entzogen werde, welches sie bisher in der Vergütung von 20 Thalern pr. Laterne vom öffentlichen Alerar erhalten hat, besonders da das Bestehen und Blühen der Anstalt auch bei einer etwas geringeren Vergütung gesichert erscheint. Ob nach dieser Darstellung eine Herabsetzung und eventuell etwa die bereits im vorigen Jahre von der Bürgerschaft beantragte von 25 Procent (also Fixirung der Vergütung auf 15 statt 20 Thaler) eintreten solle, muß die Deputation lediglich anheimstellen, erlaubt sich aber die Bemerkung, daß die volle Zahlung von 20 Thalern pr. Laterne für das Jahr 1864 bereits von Senat und Bürgerschaft beschlossen ist, mithin der neu zu normirende Preis erst mit dem 1. Januar 1865 in's Leben treten kann, wohin sie auch ohne jenen Beschluß aus administrativen Gründen ihren Antrag gestellt haben würde.

Bremen, am 29. Juni 1864.

Die Deputation bei der Gasanstalt.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **Joh. Fr. Philippi.**

Unter-Anlage
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 1. Juli 1864.

B e r i c h t,

betreffend Gaserleuchtung des Buntenthorssteinweges.

A. Anlagekosten.

Wird als äußerste Grenze, bis zu welcher die Gaserleuchtung des Buntenthorssteinweges sich früher oder später ausdehnen sollte, das Chausséehaus angenommen, so ist ein Hauptrohrstrang von ca. 7350' Länge erforderlich.

Die Wahl der Weite dieses Rohrstranges ist abhängig von dem Gasconsum für die Zeit des stärksten Bedarfes.

Der größte Consum der öffentlichen Laternen in den Stunden des stärksten Gasdruckes wird für den Buntenthorssteinweg durchschnittlich auf $4\frac{1}{2}$ Cbß. anzunehmen sein.

Was die Anzahl der Laternen betrifft, welche dort erforderlich werden können, so glaube ich, daß für alle Zeit den dortigen Verhältnissen Rechnung getragen ist, wenn die Entfernung von einander durchschnittlich auf etwa 150 Fuß gesetzt wird. In den frequenteren Straßen der Stadt und Vorstadt stehen die Laternen allerdings näher beisammen, in dem weniger frequenten aber, die hier zum Vergleich herangezogen werden können, ist eine Entfernung von 150 Fuß und selbst darüber erfahrungsmäßig als durchaus ausreichend befunden worden.

Es werden demnach für die ganze Strecke von 7350 Fuß höchstens 50 Laternen nöthig werden können, deren Consum in der stärksten Stunde also $50 \times 4\frac{1}{2} = 225$ Cbß. betragen kann.

Schwieriger ist es für die nächsten Decennien den stärksten Privatbedarf zu ermitteln. Anfänglich wird schwerlich auf nennenswerthe Gasabgabe an Private zu rechnen sein; in Folge einer etwaigen künftigen Herabsetzung des Gaspreises, Zunahme des Verkehrs und dergl. kann aber die öffentliche Beleuchtung mehr und mehr den Privatgasgebrauch nach sich ziehen. Wird hierauf gleich bei der Anlage des Rohrstranges Rücksicht genommen, so kann durch verhältnismäßig geringe Mehrkosten eine spätere kostspielige Nachhülfe erspart werden. Nimmt man dabei als Maßgabe das Verhältniß des Privatgasconsums zum öffentlichen wie dasselbe in der Neustadt sich durchschnittlich ausgebildet hat, so dürfte nicht sehr fehlgegriffen werden. Dies Verhältniß ist wie 2 zu 1. Es würde also der Privatgasconsum am Buntenthorssteinwege für die stärkste Stunde auf das Doppelte des öffentlichen Gasconsums, mithin auf $2 \times 225 = 450$ Cbß. zu schätzen sein. Beide zusammen demnach auf 675 Cbß. Rechnet man für hinzukommende Nebenstraßen noch $\frac{1}{4}$ mehr und für Verlust 10 %, so hat man für die stärkste Stunde im ganzen einen Gasconsum von 928 oder rund 1000 Cbß. zur Bestimmung der Weite des Rohrstranges.

Um diese Gasmenge ohne forcirten Druck abgeben zu können, würde es hinreichen, wenn die erste Hälfte des Rohrstranges 4" und die zweite 3" weit genommen wird, um indeß für alle Fälle sicher zu gehen, möchte ich empfehlen, für die ersten 1000 Fuß ein 5" Rohr zu wählen (als Fortsetzung des gegenwärtig am Buntenthore endenden Rohres von gleicher Weite) und 3000 Fuß von 4" Weite folgen zu lassen; für die übrige Strecke von 3350 Fuß bleibt ein 3" Rohr.

Das Legen dieses Rohrstranges ist inclusive Wassertöpfe und T-Stücke für etwaige spätere Abzweigungen nach Nebenstraßen fix und fertig zu veranschlagen, wie folgt:

1000 Fuß 5" Rohr à 50 Grt.	» 694
3000 » 4" do. » 40 »	» 1666
3350 » 3" do. » 30 »	» 1396
7350 Fuß zusammen	» 3756
Dazu 50 Laternen fix und fertig à 20 »	» 1000

macht im Ganzen.... » 4756

als die höchste Summe, bis zu welcher die Anlagekosten eines Hauptrohrstranges für den ganzen Buntenthorssteinweg zu veranschlagen sind.

B. Jährliche Kosten.

Diese werden bestehen in:

Selbstkosten des Gases,

Bedienung und Unterhaltung der Laternen und Zinsen und Amortisation des Anlage-Capitals.

Die Selbstkosten des Gases beliefen sich im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre auf 1 Thaler 26,51 Grote pro 1000 Cbß. Es läßt sich mit Sicherheit wohl annehmen, daß sie künftig durchschnittlich 1 Thaler 24 Grote nicht übersteigen werden.

Das Gasquantum, welches die Laternen am Buntenthorssteinweg durchschnittlich pro Jahr consumiren werden, dürfte von dem der städtischen Laternen (9 bis 10,000 Cbß.) nicht wesentlich abweichen, denn wenn auch vielleicht während der hellen Sommernächte die öffentliche Beleuchtung ganz ausgefetzt werden sollte, so steht dagegen zu erwarten, daß zur Zeit des Hochwassers und überhaupt wegen der weitem Entfernung der Laternen von einander die halbe Beleuchtung seltener als sonst in Anwendung kommen wird. Und wenn man die Erfahrung berücksichtigt,

daß das Bedürfnis der Beleuchtung gewöhnlich ein wachsendes ist, so rechtfertigt es sich, hier die höchste Zahl, 10,000, als Norm zu nehmen. Dazu nun der gewöhnliche Verlust mit 5 % aufgeschlagen, macht 10,500 Eßß. Gasconsum.

Die Selbstkosten des Gases pro Laterne und pro Jahr werden also betragen:
 $10,500 \times 1$ Thaler 24 Grote $\text{Rp} 14. —$
 für Bedienung und Unterhaltung der Laternen sind zu ver-
 anschlagen » 4.48

zusammen $\text{Rp} 18.48$

Zinsen und Amortisation der Anlagekosten mit nur 7 % berechnet, macht

$$\frac{4756 \times 7}{100} = 333 \text{ Rp}$$

Die jährlichen Gesamtkosten der öffentlichen Beleuchtung sind mithin zu ver-
 anschlagen:

für 50 Laternen à 18 Thaler 48 Grote $\text{Rp} 933$
 Zinsen und Amortisation » 333
 insgesammt $\text{Rp} 1266$

C. Zeit der Herstellung der Anlage.

Die erforderlichen Röhren, Laternen und Zubehör werden innerhalb 6 bis 8 Wochen nach Bestellung zu beschaffen sein. Die geeignetste Zeit zur Ausführung der Anlage ist im Frühjahr, weil dann wegen Abnahme der Arbeiten auf der Gasanstalt am meisten Arbeitskräfte disponibel sind.

Unter nicht ungünstigen Umständen läßt sich die Anlage innerhalb 4 Wochen recht gut vollenden, nöthigenfalls in 14 Tagen.

Mit October beginnt die Zeit ungünstig zu werden. In den Wintermonaten, auch wenn kein Frostwetter, ist auf gute Dichtung der Röhren nicht zu rechnen, die Vornahme solcher Arbeit überhaupt nicht anzurathen.

Bremen, den 1. Juni 1864.

Hochachtungsvoll

(gez.) **H. Leonhardt.**

Berichtigung. In der Anlage zur Mittheilung des Senats vom 17. Juni d. J., Bericht der Schuldeputation betreffend, pag. 291, Z. 5 von oben, lese man statt resp. 5, 6, 10 und 11 Classen zc.: resp. 5, 5, 6, 10 und 11 Classen zc.

Be

Unter Ver-
 herangezogenen
 für die Gekant
 gerechtfertigt
 des im diesen

Die Bürger-
 Folgehelfer für
 auf den Antrag
 bezieht der Ge-
 Jahren mit Altes-
 Jahren liegen zu
 Bedenken des Sen-
 Bedenken des Sen-
 wohlhergebrachte
 der mit dem je-
 Jahren mit dem
 und diese Ansicht
 verständniß mit
 Wiederbegegnung
 über den Win-
 Senat am 10. In
 keinen Bestand ne-
 für die Anted-
 zu erklären, dage-
 bei definitio zu ge-
 Die Bürger-
 da der Senat nicht
 vorhanden war
 begreift in ein
 zum April aber
 für die Zukunft

Cap. IX. Per

Die Bürger-
 partei hinsichtlich
 im Senat vorstell-
 ung in folgenden
 laut Be-
 der Beauftragte
 von im verzeich-
 die Beauftragte